

Grundlage:

§ 18 Pädagogische Einheit der Orientierungsstufe Gültig ab: 01.08.2009

Die Klassenstufen 5 und 6 der Realschule plus, des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule bilden die Orientierungsstufe. Die Orientierungsstufe ist eine pädagogische Einheit. Sie hat das Ziel, in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die geeignete Schullaufbahn zu sichern und die Schüler*innen in die Lernschwerpunkte und Lernanforderungen der Sekundarstufe I einzuführen. Der Unterricht wird im Klassenverband erteilt. Dabei wird durch **innere Differenzierung und Neigungsdifferenzierung (Wahlpflichtfächer)** auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler eingegangen. Ergänzungsunterricht zur individuellen Förderung kann befristet eingerichtet werden. *Zwischen den Klassenstufen findet keine Versetzung statt.*

§20 (6) Für die Schüler*innen der Realschule plus und der schulartübergreifenden Orientierungsstufe findet eine **Versetzung nach § 65 Abs. 2**

1. Versetzung (ÜSchO):

§ 65 Versetzung in der Realschule plus Gültig ab: 01.08.2019

(2)...Sie werden versetzt, wenn die folgenden Bedingungen vorliegen:

1. Grundsätzlich müssen in **allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen** vorliegen. **Unterschreitungen in bis zu drei Fächern sind zulässig.** Bei Unterschreitungen in drei Fächern muss **ein Fach ausgeglichen** werden.
2. Liegt eine Unterschreitung sowohl in Deutsch als auch in Mathematik vor, so muss **eines dieser Fächer ausgeglichen werden.** Der Ausgleich kann nur durch Noten der ersten Fremdsprache und des Wahlpflichtfachs, in der Klassenstufe 6 auch des Fachs Naturwissenschaften erfolgen.
3. Für den Ausgleich gilt:
 - Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“, „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“,
 - die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden.

§ 68-70 Versetzung aufgrund einer Nachprüfung Gültig ab: 01.08.2018 bzw. 01.08.2009

1. Wird eine Schüler*in der Klassenstufen 6 bis 9 der Realschule plus oder des Gymnasiums nicht versetzt, so kann eine Nachprüfung in einem unter „ausreichend“ liegenden Fach durchgeführt werden, wenn die Verbesserung bereits um eine Notenstufe in diesem Fach zur Versetzung führen würde. In besonderen Fällen (§ 71) kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine Nachprüfung in zwei Fächern durchgeführt werden.
2. Die Versetzungskonferenz (§ 64 Abs. 4) lässt die Schüler*in gemäß § 68 Abs. 1 zur Nachprüfung zu, wenn sie oder er in der nächsthöheren Klassenstufe voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann.
3. Die Entscheidung wird den Eltern unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

2. Schullaufbahnempfehlung:

§20 Schullaufbahnentscheidung am Ende der Orientierungsstufe von Realschule plus und Gymnasium (schulartübergreifend) Gültig ab: 15.06.2019

- Alle versetzten Schülerinnen und Schüler bekommen am Ende der Klassenstufe 6 eine Schullaufbahnempfehlung für RS Plus oder Gym.
- Den Eltern ist zuvor Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.
- Grundlage sind Lernverhalten und Leistungen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Schülers, der Schülerin in der schulartübergreifenden OS sowie die **Empfehlungsmaßstäbe.**

Empfehlungsmaßstäbe: Siebenpfeifer Gymnasium Kusel bzw. Realschule plus Kusel:

a) Besuch des Gymnasiums durch Empfehlung

- Notendurchschnitt in den Hauptfächern nicht schlechter als 2,7 und gleichzeitig in den Nebenfächern der Durchschnitt von 2,4

b) Besuch des Gymnasiums ohne Empfehlung (→Empfehlung RS plus)

- Keine 5
- Nicht mehr als 2x Note 4 (Mit Ausnahme: 1 x Note 4 im HF und 2x Note 4 im NF)

c) Besuch des Gymnasiums nach erfolgreicher Prüfung in den Hauptfächern oder auf Antrag der Eltern: Besuch des Gymnasiums auf Probe (→Empfehlung RS plus)

- 1x „mangelhaft“ oder schlechter in D, M, E, Rel, Ek, Nawi
- 3x „ausreichend“, davon **zwei** in D, M, E und eine in einem weiteren Fach
- 4x „ausreichend“, davon **eine** in D, M, E und drei in einem weiteren Fach

3. Einstufung in der Realschule plus

- Alle Schüler*innen, die die kooperative Realschule plus besuchen, werden in abschlussbezogene Klassen eingestuft.
- Grundlagen sind Noten, Leistungsentwicklung und Lernverhalten in der GOS.
- Einstufungen erfolgt durch die Klassenkonferenz nach Versetzungsbeschluss.
- Eltern werden über die Einstufungen unterrichtet.
- Eltern können der Einstufung widersprechen.
- Dem Widerspruch muss entsprochen werden.
- Die Klassenkonferenz entscheidet dann nach mind. 6 Wochen verbindlich.

a) Einstufung in den Bildungsgang Qualifizierter Sekundarabschluss I: „Sek I“

- Notendurchschnitt: D, 1.FS, M mind. befriedigend (ÜSchO §25: 3,0 – ADD: 3,5)
- Notendurchschnitt: übrige Fächer mind. befriedigend (ÜSchO §25: 3,0 – ADD: 3,5)

b) Einstufung in den Bildungsgang „Berufsreife“:

- Alle anderen Schüler*innen besuchen den Bildungsgang der Berufsreife, es sei denn, sie sind nicht Klassenstufe 7 versetzt (mit Ausnahme § 71).